

Vereinsatzung

der Anglerfreunde Greiendorf e.V.

§	1	Name, Sitz und Eintragung in das Vereinsregister
§	2	Zweck und Aufgaben
§	3	Gemeinnützigkeit
§	4	Mitgliedschaft und Ehrungen
§	5	Erlöschen der Mitgliedschaft
§	6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§	7	Beiträge und Gebühren
§	8	Organe des Vereins
§	9	Die Vorstandschaft
§	10	Die erweiterte Vorstandschaft
§	11	Die Mitgliederversammlung
§	12	Die Vereinsrevision
§	13	Fischereierlaubnis / Fischereiaufsicht
§	14	Auflösung des Vereins

- § 1 Name, Sitz und Eintragung in das Vereinsregister
- 1 Der Verein führt den Namen „Anglerfreunde Greiendorf e. V.“.
 - 2 Der Verein hat seinen Sitz in Lonnerstadt.
 - 3 Der Verein wurde am 01.01.1971 gegründet und am 31.05.1974 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth (VR 373) eingetragen.
 - 4 Am 12.02.2017 wurde der Verein von „Interessengemeinschaft Anglerfreunde Aischgrund e. V.“ in „Anglerfreunde Greiendorf e. V.“ umbenannt.
 - 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Zweck und Aufgaben
- 1 Der Zweck des Vereins ist die Verbreitung, Förderung und Verbesserung der waidgerechten Angelfischerei sowie der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit.
Im Einzelnen:
 - a. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
 - b. Erstellen von statistischen Unterlagen über Fang und Besatz.
 - c. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und deren Einwirkungen auf den Fischbestand sowie auf die Qualität der Gewässer, insbesondere deren Reinhaltung.
 - d. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen.
 - 2 Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischwassern, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und der Wasserläufe.
 - 3 Pflege der Vereinsgeselligkeit.
 - 4 Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zwecks und der Aufgaben des Vereins.
- § 3 Gemeinnützigkeit
- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 4 Mitgliedschaft und Ehrungen
- 1 Der Verein Anglerfreunde Greiendorf e. V. besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. jugendlichen Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern
 - e. Fördernden Mitgliedern
 - 2 Ordentliche Mitglieder (mit Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie jugendliche Mitglieder sind Personen, welche grundsätzlich zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigt sind. Ordentliche Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme.
Über die Aufnahme entscheiden nach schriftlichem Antrag mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch

die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Nichtaufnahme ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

- 3 Passive Mitglieder sowie fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, wobei passive Mitglieder die Angelfischerei gegen ein Entgelt betreiben können.
- 4 Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
Ehrenmitglieder müssen sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern geht von den Mitgliedern an die erweiterte Vorstandschaft zur Beratung und zur anschließenden Vorlage an die Mitgliederversammlung. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5 Vereinsmitglieder können aus besonderem Anlass geehrt werden. Langjährige Mitglieder werden für 10jährige, für 25 jährige sowie 50 jährige Mitgliedschaft geehrt.
- 6 Die aktiven Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e. V., aber nur solange sie aktive Mitglieder des Vereins sind.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet zu folgenden Zeitpunkten:
 - a. Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b. Durch Austritt erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres.
 - c. Durch Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Ausschlusses.
 - d. Durch Auflösung des Vereins zum Zeitpunkt der Auflösung.
- 2 Die Ehrenmitgliedschaft endet durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 3 Der Austritt muss dem Verein schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres.
- 4 Der Ausschluss muss von der erweiterten Vorstandschaft beschlossen werden. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere wenn es
 - a. Durch bewusste unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat.
 - b. Sich grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Vereinsordnung zuschulden hat kommen lassen, oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat.
 - c. Mit der Beitragszahlung in Verzug geraten ist und auch die bei der 2. Mahnung gesetzte Zahlungsfrist versäumt hat.
 - d. Innerhalb des Vereins wiederholt erheblichen Streit und Unfrieden verursacht hat.
 - e. Sich in sonstiger Weise wiederholt schwer unfair oder unkameradschaftlich verhalten hat.

Der Ausschluss muss schriftlich mitgeteilt und begründet werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss innerhalb einer Frist von 4 Wochen (Zeitpunkt der Mitteilung) die Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Bei Versäumen dieser Frist kann nach Lage der Sache entschieden werden.

- 5 Ausgeschlossene Mitglieder haben den Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten und ihren Mitgliedsunterlagen und sämtliche Erlaubnisscheine sowie Ehrenzeichen abzugeben.

- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 1 Alle Mitglieder haben das Recht, ihre freie Meinung zu äußern. Diese kann gegenüber der Vorstandschaft schriftlich sowie der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich vorgetragen werden.
 - 2 Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Satzung, die Vereinsordnung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen.
 - b. Die satzungsgemäßen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
 - c. Über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend der Vorstandschaft zu berichten.
- § 7 Beiträge und Gebühren
- 1 Die Höhe der Beiträge und Gebühren werden von der erweiterten Vorstandschaft beschlossen und der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
 - 2 Der Arbeitsdienst ist mit der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum vollendeten 60. Lebensjahr für alle Mitglieder (männlich und weiblich) abzuleisten. Die Pflicht zur Ableistung des Arbeitsdienstes bezieht sich auf ein vollständiges Kalenderjahr.
Über die Befreiung vom Arbeitsdienst entscheidet die Vorstandschaft. Bei Nichtableistung ist die dafür festgesetzte Gebühr spätestens bei der Ausgabe der Jahreserlaubnisscheine für das folgende Geschäftsjahr zu bezahlen.
Bei Nichtbegleichung wird die Ausgabe des Jahreserlaubnisscheines verweigert.
 - 3 Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlung und dem Arbeitsdienst befreit.
 - 4 Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in festgesetzter Höhe zu entrichten.
 - 5 Der Vereinsbeitrag wird in der Regel per Einzug vom Konto des Mitglieds abgebucht.
 - 6 Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei Bedürftigkeit und Würdigkeit die Beiträge im Einzelfall zu ermäßigen oder auszusetzen.
 - 7 Die Mitglieder erhalten den Jahreserlaubnisschein nach Zahlung des Jahresbeitrags sowie der Vorlage eines gültigen staatlichen Fischereischeins. Des Weiteren müssen sämtliche Forderungen und offene Arbeitsdienste für das abgelaufene Jahr abgegolten sein.
- § 8 Organe des Vereins
- Die Organe des Vereins „Anglerfreunde Greiendorf e. V.“ sind:
- a. Die Vorstandschaft
 - b. Die erweiterte Vorstandschaft
 - c. Die Mitgliederversammlung
- § 9 Die Vorstandschaft
- 1 Die Vorstandschaft besteht aus
 - a. Dem 1. Vorstand (Fischereiberechtigter)
 - b. Dem 2. Vorstand (Fischereiberechtigter)
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Dem Kassenwart
 - 2 Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
 - 3 Dem 1. Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen, er beurkundet deren Niederschriften und Beschlüsse. Er vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung. Er ist

verpflichtet, die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen (Satzung, Vereinsordnung, Gesetze und Verordnungen) zu überwachen. Urkunden, welche den Verein verpflichten sollen, sind in der Weise zu vollziehen, dass unter die Worte „1. Vorstand Anglerfreunde Greiendorf e.V.“ die eigenhändige Unterschrift des 1. Vorstandes oder seines Stellvertreters gesetzt wird.

- 4 Die Vertretungsmacht des 1. oder 2. Vorstandes ist in der Weise gegeben, dass er bei satzungsgemäßen Rechtsgeschäften bis 2.500,- € die alleinige Entscheidungsbefugnis besitzt.

Der 1. oder 2. Vorstand kann eine Person bestimmen, die die Ausführung eines derartigen Rechtsgeschäftes durchführen kann.

Bei satzungsgemäßen Rechtsgeschäften zwischen 2.501,- € und 10.000,- € ist die Zustimmung eines weiteren Vorstandmitgliedes nötig.

In beiden obigen Fällen ist das Rechtsgeschäft der erweiterten Vorstandschaft bei der nächsten Sitzung darzulegen.

Bei satzungsgemäßen Rechtsgeschäften zwischen 10.001,- € und 35.000,- € ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes notwendig (einfache Mehrheit).

Für satzungsgemäße Rechtsgeschäfte, die 35.000,-€ übersteigen, ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich (einfache Mehrheit).

Die Ausführungen des §9 Absatz 4 beziehen sich ausschließlich auf das Innenverhältnis des Vereins.

- 5 Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 6 Scheidet der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand vorzeitig aus, so ist eine Neuwahl von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen. Bis dahin kann die erweiterte Vorstandschaft aus ihrer Mitte ein Mitglied als kommissarischen 1. Vorstand wählen. Scheiden beide aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen der ausgeschiedenen Vorstände einzuberufen.

§ 10 Die erweiterte Vorstandschaft

- 1 Die erweiterte Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt, sie besteht aus folgenden Personen:
 - a. 1. Vorstand
 - b. 2. Vorstand
 - c. Schriftführer
 - d. Kassenwart
 - e. 1. Jugendwart
 - f. 2. Jugendwart
 - g. Gewässerwart
 - h. Gerätewart
 - i. vier Veranstaltungsbeauftragte
 - j. drei Beisitzer
- 2 Die erweiterte Vorstandschaft ist berechtigt, für die einzelnen Funktionsträger Hilfskräfte zu benennen. Diese Hilfskräfte haben weder Sitz noch Stimme in der erweiterten Vorstandschaft.
- 3 Die erweiterte Vorstandschaft ist ermächtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandes – mit Ausnahme des 1. und 2. Vorstandes – sich innerhalb der Wahlperiode im Wege des Ergänzungsverfahrens zu vervollständigen.
- 4 Die erweiterte Vorstandschaft hat die Erreichung und Förderung der Ziele des Vereins zu überwachen. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht ausschließlich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, durch die erweiterte Vorstandschaft geordnet.

- 5 Die erweiterte Vorstandschaft verteilt die Aufgaben der Vorstandsmitglieder innerhalb der einzelnen Fachbereiche.
- 6 Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft sind nach Bedarf vom 1. Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich bzw. mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Auf Antrag von mindestens 7 Vorstandsmitgliedern hat der 1. Vorstand die Pflicht, eine Sitzung einzuberufen.
- 7 Die Beschlüsse aller Sitzungen sind im Protokoll vom 1. Vorstand oder dessen Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8 Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer festgelegten Mitglieder darunter mindestens der 1. Vorstand oder 2. Vorstand, anwesend sind.
 - a. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung.
 - b. Bei Stimmgleichheit besitzt der 1. Vorstand ein zweites Stimmrecht.
 - c. Das Stimmrecht entfällt für ein Mitglied, wenn ein Antrag zu seiner Entlastung zur Beratung steht (persönliche Beteiligung).
 - d. Während der Sitzung dürfen sonstige Mitglieder und Personen nur anwesend sein, wenn diese vorgeladen sind und ihre Anwesenheit nach Erledigung der Vorladung von der erweiterten Vorstandschaft gebilligt ist.
- 9 Alle Ämter in der erweiterten Vorstandschaft sind Ehrenämter. Die mit einem Ehrenamt betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen (Belege und Quittungen).
- 10 Die erweiterte Vorstandschaft kann eine Vereinsordnung für den Verein erlassen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im Februar einzuberufen.
- 2 Die Einladung wird veröffentlicht, spätestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Vereins-Homepage.
- 3 Anträge von Mitgliedern können bis fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht werden.
- 4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 5 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung der Vorstandschaft oder anderen Organen zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:
 - a. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichtes durch den 1. Vorstand.
 - b. Die Entgegennahme des Kassenberichts
 - c. Die Entgegennahme diverser Berichte der erweiterten Vorstandschaft.
 - d. Die Entgegennahme des Revisionsberichtes.
 - e. Die Behandlung von Anträgen an die Mitgliederversammlung.
 - f. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g. Die Beschlussfassung von Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
 - h. Die Entlastung der gesamten erweiterten Vorstandschaft.
 - i. Die Bestellung des Wahlausschusses, wobei der Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

- j. Die Wahl des 1. Vorstandes sowie des Stellvertreters mit 2/3 Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Wird die 2/3 Mehrheit nicht erreicht, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit.
 - k. Die Wahl der gesamten erweiterten Vorstandschaft.
 - l. Die Wahl der Revisoren.
 - 6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 7 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
 - 8 Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahren.
 - 9 Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist nur gem. § 14 der Satzung möglich.
 - 10 Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
 - 11 Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie ein bestimmtes Amt annehmen.
 - 12 Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - 13 Zur Mitgliederversammlung können Gäste geladen werden.
 - 14 Der Verein kann nur mit Zustimmung der Mitglieder Mitglied bei einem Fischereiverband werden.
 - 15 Die gesamte Vorstandschaft ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- § 12 Die Vereinsrevision
- 1 Die Vereinsrevision setzt sich aus zwei Vereinsmitgliedern zusammen.
 - 2 Prüfbar sind alle Geschäftsunterlagen des Vereins. Den Revisoren ist unmittelbar Zugriff und Einsicht zu gewähren. Als Prüfzeitraum wird das Ende des vergangenen Geschäftsjahres festgelegt.
 - 3 Auf Antrag von mindestens sieben Vorstandsmitgliedern sind außerordentliche Prüfungsmaßnahmen durchzuführen.
 - 4 Über alle Prüfungsmaßnahmen sind Berichte zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Dabei ist darüber Aufschluss zu geben, ob die geprüften Ausgaben satzungsgemäß verwendet wurden. Über besonders hoch erscheinende Ausgaben bzw. dem Zweck des Vereins nicht entsprechenden Ausgaben ist zu berichten.
 - 5 Die Richtigkeit der Buchungen sowie des Jahresabschlusses obliegt der Zuständigkeit des Kassenwartes sowie der Kassenrevisoren.
 - 6 Die Vereinsrevision wird zum Wahlzeitpunkt der Vorstandschaft für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- § 13 Fischereierlaubnis / Fischereiaufsicht
- 1 Das Recht eines Mitglieds, in den Vereinsgewässern zu fischen, hängt neben der Begleichung aller offenen Forderungen des Vereins vom gültigen staatlichen Fischereischein und von einem gültigen Erlaubnisschein ab.
 - 2 Die Fischereiaufsicht wird durch staatlich geprüfte Fischereiaufseher (Kontrolleure) sowie durch die Fischereiberechtigten ausgeübt.
- § 14 Auflösung des Vereins
- 1 Der Verein Anglerfreunde Greiendorf e. V. kann nur durch Beschluss einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst

werden. Zu diesem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens 80 v. H. aller ordentlichen Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Auflösung bedarf der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

- 2 Der Verein erlischt auch, wenn die gesetzlich geforderte Mindestmitgliederzahl unterschritten wird.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Lonnerstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Anglerfreunde Greiendorf e. V. am _____ beschlossen.